

Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 21
Bearbeitung Martina Müller
Zimmer 6A30
Telefon 030 90227 5566
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail Martina.Mueller@senbjw.berlin.de

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport - ZS A -
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Rechnungshof von Berlin - Prüfungsgebiet V
Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

Datum 06.07.2016

Information zum

Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)

Hier: Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 28.04.2016 in zweiter Lesung das Haushaltsumsetzungsgesetz verabschiedet. Es tritt am 01.08.2016 in Kraft. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 12 vom 19.05.2016 veröffentlicht.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Umsetzung des Gesetzes wird im Folgenden dargestellt, welche Verfahrensänderungen und Konsequenzen sich für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das u.a. Änderungen des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG), des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) enthält. Die Beitragsfreiheit für den Betreuungsanteil wird in Stufen ausgeweitet. Ab dem 01.08.2018 werden dann alle Kinder beitragsfrei sein. Es werden Verbesserungen der Personalausstattung (Regelausstattung für die unter 3jährigen Kinder, Leitungszuschlag und QM-Zuschlag) eingeführt.

Darüber hinaus wurden weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der bisherigen Erfahrung mit der Umsetzung des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23.06.2005 ergeben haben.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

I. Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)

Stufenweise Abschaffung der Kostenbeteiligung (§§ 3 Abs. 5 und 8 TKBG)

a) Bisher wurde in den letzten 3 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht keine Kostenbeteiligung (Betreuungsanteil) erhoben.

Durch die Gesetzesänderung entfällt ab dem 01.08.2016 die Kostenbeteiligung (Betreuungsanteil) für alle Kinder in den letzten 4 Jahren, ab 01.08.2017 in den letzten 5 Jahren vor dem Beginn der regelmäßigen Schulpflicht. Ab dem 01.08.2018 ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle für alle Kinder kostenfrei. Nur der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 Euro monatlich ist weiterhin zu zahlen. In § 3 Abs. 5 TKBG wird die Abschaffung der Kostenbeteiligung festgeschrieben. Die zeitversetzte Einführung der kostenfreien Jahre und die vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung folgen aus § 8 TKBG. Die Anlage 1 zum TKBG wird ab 01.08.2018 aufgehoben.

Auswirkungen für die einzelnen Geburtsjahrgänge:

vor der Gesetzesänderung:

Kinder der Jahrgänge 2012 und älter sind bereits beitragsfrei

ab 01.08.2016 (1. Stufe der Kostenbeitragsfreiheit):

Kinder der Jahrgänge 2013 und 2014 sind beitragsfrei

ab 01.08.2017 (2. Stufe der Kostenbeitragsfreiheit):

Kinder der Jahrgänge 2015 und 2016 (bis zum 30.09.2016 geboren) sind beitragsfrei

ab 01.08.2018 (Abschaffung der Kostenbeteiligung):

alle Kinder sind beitragsfrei

Hinweise:

Die Regelung zum Einschulungsalter in § 42 Schulgesetz (SchulG) wird zum 15.08.2016 mit Wirkung für das Schuljahr 2017/2018 geändert. Das bedeutet, dass Kinder, die nach dem 30.09. eines Kalenderjahres geboren sind, ein Jahr später als bisher schulpflichtig werden. Deshalb verschiebt sich in diesen Fällen auch der Beginn der Kostenbeitragsfreiheit. Hiervon abweichend werden alle Kinder des Jahrgangs 2014 (einschließlich derjenigen, die nach dem 30.09. geboren sind) ab 01.08.2016 beitragsfrei. Grund hierfür ist, dass für den weit überwiegenden Teil der Kinder die Kostenbeitragsentscheidung bereits zum 01.08.2016 zu treffen ist, die Änderung des Schulgesetzes aber erst ab 15.08.2016 in Kraft tritt.

Zur Umsetzung der stufenweisen Kostenbeitragsfreiheit erhalten alle Eltern, soweit sie von der Gesetzesänderung betroffen sind, einen entsprechenden Kostenbeteiligungsbescheid. Für Kinder, die gemäß der Änderung in § 42 SchulG ein Jahr später schulpflichtig werden (ab Jahrgang 2011, geboren vom 01.10. bis 31.12. eines Jahres), wird die Vertragslaufzeit des Gutscheins automatisch im ISBJ-Fachverfahren Kita um 1 Jahr verlängert. Die Eltern erhalten automatisch einen Kostenbeteiligungsbescheid, der diese Gesetzesänderung ab 15.08.2016 berücksichtigt. Zusätzlich werden Eltern und Träger über die kostenfreie Betreuung für das Kind und die Weiterfinanzierung für den Träger informiert. Die Umsetzung im ISBJ-Fachverfahren Kita und der Versand der Kostenbeteiligungsbescheide und Vertragsmitteilungen sind für Juli geplant.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden gebeten, ihre Betreuungsverträge mit den Eltern an die neue Vertragsdauer anzupassen, soweit dies erforderlich ist.

b) Soweit Kinder von der Schulpflicht zurückgestellt werden, gilt weiterhin die Kostenbeitragsfreiheit. Dieses Verfahren ist nunmehr auch in § 3 Abs. 5 TKBG geregelt.

Eine Lesefassung zum TKBG ist in der Anlage beigefügt. Bitte beachten Sie, dass die offizielle Gesetzesfassung erst ab dem 01.08.2016 im Internet unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=TagEinrKostBetG+BE&psml=bsbeprod.psm1&max=true#> zur Verfügung steht.

II. Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

1. Die Einrichtung besonderer Gruppen (§ 6 Abs. 3)

Hier ist eine Klarstellung erfolgt, dass die Einrichtung von besonderen Gruppen für die Integration von Kindern mit Behinderung die Zustimmung der Fachstelle für Integration der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung voraussetzt.

2. Bedarfsprüfung von Amts wegen (§ 7 Abs. 6 Nr. 3)

Durch die Veränderung des Einschulungsalters in § 42 Schulgesetz ist die bisherige Bedarfsprüfung beim Übergang von der Krippe in den Kindergarten nicht mehr sachgerecht. Die Prüfung erfolgt künftig, „wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet“.

Diese Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kinder der Geburtsmonate Oktober bis Dezember ein Jahr später als bisher eingeschult werden und folglich in dem Kalenderjahr, in dem sie drei Jahre alt werden, nur einen Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung haben. Der Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Teilzeitförderung entsteht ein Jahr später.

3. Bedarfsprüfung für zurückgestellte Kinder (§ 7 Abs. 6)

Für von der Schulpflicht zurückgestellte Kinder ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich, das gilt auch für den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderung und für die Feststellung des Vorliegens der nichtdeutschen Herkunftssprache.

4. IT-gestütztes Personalmeldesystem (§ 7 Abs. 9)

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Erfüllung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i. V. mit § 31 AG KJHG (Personalmeldungen) durch ein verbindliches IT-Personalmeldesystem per Rechtsverordnung zu regeln. Neben Verfahrensvereinfachungen können die Personalmeldungen auch zur Erfüllung der Pflichten nach § 98 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik) sowie zur Umsetzung des in Zusammenhang mit der U3-Personalverbesserung geforderten Nachweisverfahrens herangezogen werden, dieses tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 1. August 2017, in Kraft. Das IT-Personalmeldesystem soll bis zum Start des Kitajahres 2017/2018 bereitgestellt werden.

5. Neue Personalbemessung für U3-Kinder (§ 11 Abs. 2 Nr.1 a und b)

Die Fachkraft-Kind-Relation für U3-Kinder wird verbessert und somit die Betreuungsqualität erhöht. Insbesondere die Kleinsten bedürfen besonderer frühkindlicher Bildung und betreuender Aufmerksamkeit, die durch die schrittweise und kontinuierliche Verbesserung der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal erreicht wird.

Ab 1. August 2019 wird der Personalschlüssel von 3,75 Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und 4,75 Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres je Erzieherin bzw. Erzieher (Vollzeitäquivalent) bei einer Ganztagsförderung erreicht. Die Umsetzungsstufen im Einzelnen:

- 38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres für jeweils:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ganztagsförderung	4,5	4,25	4	3,75
Teilzeitförderung	5,5	5,25	5	5
Halbtagsförderung	7,5	7,25	7	7

- 38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen bei Kindern nach Vollendung des zweiten Lebensjahres und vor Vollendung des dritten Lebensjahres für jeweils:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ganztagsförderung	5,5	5,25	5	4,75
Teilzeitförderung	6,5	6,25	6	6
Halbtagsförderung	8,5	8,25	8	8

6. Neuer Leitungszuschlag (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 VOKitaFöG)

Die administrative Arbeit in den Tageseinrichtungen wird durch eine spürbare Verbesserung des Personalzuschlages gestützt. Dieser wird ab 1. August 2016 mit 0,0091 Stellenanteil pro Kind (bei 110 Kindern vollständige Freistellung der Leitung) und ab 01. August 2017 mit 0,01 Stellenanteil pro Kind (bei 100 Kindern vollständige Freistellung der Leitung) bemessen.

Zur Verbesserung des QM-Zuschlages siehe Seite 7 Nr. 6.

7. Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern (§§ 14 und 15)

Künftig können auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter von Kindertageseinrichtungen, die keinen Elternausschuss haben, in den Bezirkselfternausschuss gewählt werden. Damit erhält eine größere Zahl an Eltern die Möglichkeit, sich in diesem Gremium zu beteiligen. Zudem wurden der Zeitpunkt der Wahl festgelegt (spätestens bis Ende November) und die Träger verpflichtet, Namen und Anschriften der entsprechenden Personen an den Bezirkselfternausschuss zu übermitteln. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin hat diesem Verfahren der Datenübermittlung zugestimmt. Die Träger sind gehalten das Verfahren den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern transparent zu machen und sie über die Datenübermittlung zu informieren.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte, sofern aus der Elternschaft keine Vertretung für den Bezirkselfternausschuss gewählt wurde, auch dieses dem Bezirkselfternausschuss mitgeteilt werden.

8. Betreuungsvertrag (§ 16)

Zuzahlungen, Verwendungsnachweis, Kündigungen

Wie bisher ist es möglich, dass Träger von Kindertageseinrichtungen auf Wunsch der Eltern über die gesetzlich verankerten Aufgaben hinaus besondere Zusatzleistungen für die Betreuung der Kinder anbieten, die bei Wahrnehmung des Angebotes für die Eltern mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Zukünftig sind die Eltern in diesen Fällen schriftlich auf ihr Recht zur jederzeit möglichen Kündigung der Zusatzleistungen sowie auf die diesbezügliche gesetzliche Kündigungsfrist (ein Monat zum Monatsende) hinzuweisen.

Die Träger sind nun auf Verlangen der Eltern verpflichtet, die Verwendung der Mittel aus den erhaltenen zusätzlichen Zahlungen zu belegen.

Eine fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf künftig nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden.

9. Verpflichtung zur Teilnahme am Kita-Vormerksystem (§ 19)

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden verpflichtet, am zentral verwalteten Kitavormerksystem teilzunehmen. Mit dem Vormerksystem können sie über das ISBJ-Trägerportal eigene Wartelisten führen. Mittels systemseitiger Meldungen wird für die Träger transparent, wann ein auf einer Warteliste befindliches Kind einen Gutschein bekommen hat oder ein Vertrag abgeschlossen wurde. Wartelisten werden automatisch angereichert und bereinigt. Das Land Berlin kann hierüber erkennen, wie viele Kinder tatsächlich nach einem Kita-Platz suchen. Es werden keine personenspezifischen Daten der Eltern sondern nur die entsprechenden Gutscheinnummern erhoben.

Eine Lesefassung des KitaFöG ist in der Anlage beigefügt. Die offizielle Gesetzesfassung steht Ihnen ab dem 01.08.2016 im Internet unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=TagEinrKostBetG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true> zur Verfügung.

III. Änderung der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)

1. Ausländerrechtlicher Status (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Die Erhebung des ausländerrechtlichen Status schafft die Voraussetzungen zur Erfüllung der Berichtsanforderungen gegenüber dem Parlament und dem Bund im Hinblick auf die Maßnahmen / Kosten der Integration von Flüchtlingen. Darüber hinaus schafft es die Voraussetzung für die Jugendhilfeplanung, entsprechende Integrationskonzepte und Be-

darfsanalysen zu entwickeln, die eine angemessene Angebotsentwicklung ermöglichen. Die entsprechende Umsetzung im IT-System wird vorbereitet.

2. Beratung der Eltern, Platznachweis (§ 6 Abs. 2)

Hier erfolgt eine Klarstellung zum Datenabgleich zur Ermittlung der Kinder, die bisher keine Kindertageseinrichtung besuchen, damit die Eltern dieser Kinder über die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch die Jugendämter informiert werden können.

3. Meldepflichten — Datenverarbeitung (§§ 8 und 9)

Mit § 8 Absatz 3 wird die Verpflichtung der Träger zur Teilnahme am IT-Fachverfahren (ISBJ - Kita) eingeführt. Entsprechend § 7 Abs. 9 KitaFöG (siehe Seite 4 Nr. 4) regelt der neue Absatz 4a, dass die Personalmeldepflichten regelhaft über das zentrale IT-Fachverfahren erfüllt werden sollen. Gleiches gilt für die Meldungen der Art und Anzahl der angebotenen Plätze nach § 19 Abs. 5 KitaFöG und die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik) für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 SGB VIII. Es wird somit die Rechtsgrundlage für die Nutzung der im Rahmen des ISBJ-Verfahrens vorliegenden Daten für die Auskunftspflicht hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfestatistik geschaffen. Gleichzeitig wird geregelt, dass diese Daten auch zur Erstellung der Bundesstatistik herangezogen werden können (§ 9 Abs. 5a). So wird eine einheitliche Datenquelle für alle Statistiken ermöglicht.

4. Anleitung von Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung (§ 11 Abs. 5)

Zur Unterstützung der Einrichtungen, die Personen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung beschäftigen, werden ab dem Kita-Jahr 2016/2017 im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche zur Kompensation für die Anleitung dieser Person bereitgestellt. Damit wird einerseits ein Anreiz für die Einrichtungen zur Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern geschaffen, andererseits die hierfür erforderliche personelle Unterstützung honoriert.

Es ist beabsichtigt, die Honorierung über ein Gutscheinsystem abzuwickeln. Nähere Informationen über das Verfahren zur Auszahlung von „Zeit für Anleitung“ erhalten Sie rechtzeitig vor dem Beginn des neuen Schuljahres.

5. Förderung von Kindern mit Behinderung (§ 16 Abs. 3)

Angesichts der gewachsenen Anforderungen an die Arbeit mit Kindern in besonderen Gruppen wird es möglich sein, in der entsprechenden Leistungsvereinbarung spezifische Regelungen zur Personalausstattung für diesen Personenkreis zu treffen.

6. Neuer QM-Personalzuschlag (§ 18 Abs. 1)

Der Personalausschlag für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, wird ab 1. August 2016 von 0,008 Stellenanteilen pro Kind auf 0,01 Stellenanteile pro Kind erhöht. Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung nunmehr die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden. Damit kann möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig und besser entgegengewirkt werden. Die Auflistung der Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Das Jugend - Rundschreiben Nr. 3/2009 wird damit aufgehoben.

Eine Lesefassung der VOKitaFöG ab 01.08.2016 ist als Anlage beigefügt. Die offizielle Gesetzesfassung steht Ihnen ab dem 01.08.2016 im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Die Zahlbarmachung der neuen Kostensätze auf Grund der Personalverbesserungen wird mit der Augustzahlung umgesetzt. Die neuen Kostenblätter sind Ihnen am 29.06.2016 mit einer separaten Email zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Fussan